

Niemand ein anderes Fundament legen, als welches gelegt hat Jesus Christus gestern und heute, und immerdar derselbe, nämlich der Heiland der Welt.

R.

Nur Lehre vom Ehehinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft.

Das „Ringer Diöcesanblatt“ brachte in Stück XV des vorigen Jahrganges den „Wortlaut der sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai und dießfällige Erklärungen und Weisungen“. Unter den letzteren „II. In Betreff des Ehegesetzes,“ findet sich:

„20. Es wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß durch die (vollzogene) Civilehe zwischen dem einen Theile und dem Blutsverwandten des andern Theiles eine unehrbare Schwägerschaft begründet wird und eventuell daher ein Theil mit dem Blutsverwandten des andern bis einschließlich zum zweiten Grade eine kirchlich gültige Ehe ohne Dispens der competenten kirchlichen Behörde nicht schließen könnte.“

Dem bloßen Abschlusse der Civilehe scheint also keine ähnliche Folge eingeräumt und somit der Ansicht beigetreten zu werden, welche Dr. Schulte in seinem „Handbuch des katholischen Eherechtes“ §. 24, S. 182, mit diesen Worten ausspricht: „Wenn bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche. Hieraus folgt, daß auch aus einem solchen kein imped. publ. hon. oder aff. entstehen kann.“ In seinem „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes“ 2. Aufl. beschränkt sich derselbe Gelehrte darauf, dieser seiner Meinung S. 413, Anm. 6, unter Verweisung auf sein „Handbuch“ also zu erwähnen: „Dasselbst ist auch der Beweis,

daß aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtiger Ehe dieß Ehehinderniß nicht hervorgeht."

Fragen wir nun aber, wie führt Dr. Schulte in seinem „Handbuch“ den Beweis für seine Meinung? Er verweist einfach auf drei Entscheidungen der S. C. C., die in der von ihm und Dr. Richter besorgten Ausgabe der „*Canones et Decreta Concilii Tridentini*“ Aufnahme gefunden p. 222 n. 7 und n. 8 und p. 264 n. 101. Mir scheint aber, gerade keine dieser Entscheidungen spricht zu Gunsten der Meinung des gedachten Gelehrten; nicht 7 und 8, die nur erklären, eine ohne durch das Tridenter Concil vorgeschriebene Form eingegangene Ehe sei völlig ungiltig und habe auch nicht die Wirkungen eines Eheverlöbnißes, nicht 101; denn die vorgelegte Frage, lautend: „*An impedimentum iustitiae publicae honestatis oriens ex matrimonio puro et non conditionato, rato et non consummato, sed nullo, non tamen ex defectu consensus, non excedat primum gradum seu potius extendatur ad quantum in casu etc.*“ behandelt eben nicht speciell unseren Gegenstand, die Wirkungen des Abschlusses einer Civilehe, abgesehen davon, daß die am „6. Dezember 1722“ gegebene Entscheidung lautet „*Ad mentem.*“

Nach meiner Meinung steht es Ritscher in seinem „*Eherechte der katholischen Kirche*“, §. 152 C. 402, besser zu, für seine der Schulte's entgegengesetzte Ansicht herbeizuziehen die Stelle aus der nach Richters Behauptung in seinem „*Lehrbuch des Kirchenrechtes*“, 4. Aufl., C. 541, Anm. 17, aus der Feder Prosper Lambertini's (Benedict XIV.) geflossenen, die erwähnte unter n. 101 abgedruckte Resolution einleitender Erörterung: „*Communior autem et receptior videtur sententia, quod ex matrimonio rato et non consummato, licet contracto sine parrocho et testibus proveniat impedimentum publicae honestatis, quia licet illud nullum sit, non est tamen nullum ex defectu consensus, nec in horum sententia restringitur impedimentum ad primum gradum, sed extenditur ad quartum.*“

Vielleicht darf auch heute noch Rutschker's Ansicht die allgemeinere genannt werden, jedenfalls stimmt ihm bei Michner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici“ Ed. alt. p. 550, wo er ganz gut nach meiner Meinung schreibt: „quoties nullum est matrimonium (das non ist hier ausgelassen wohl durch ein Druckversehen) consummatum, modo non sit nullum ex defectu consensus, toties oritur impedimentum publicae honestatis. Idque valet etiam in matrimonio, quod nullum est propter defectum formae Tridentinae ideoque etiam in matrimonio mere civili, quoties partes non intendunt contrahere coram ecclesia. Nam si id intendant, censetur contractus sponsalitiis, causans honestatem publicam ex sponsalibus.“ Auch in der Eichstädter Pastoral-Instruction vom Jahre 1854 ist zu lesen: „Si impedimentum (publicae honestatis) oritur ex matrimonio rato irritat usque ad 4. gradum consanguinitatis inclusive sive validum sive invalidum et clandestinum fuerit matrimonium, nisi sit invalidum ex defectu consensus. Ex praemissis sequitur, quod hoc impedimentum publicae honestatis cum ex matrimonio rato et non consummato, quantumvis nullo, quia clandestino oriatur, ex illis quoque proveniat matrimoniis, quae mere civilia nominantur.“ Noch sei es gestattet hieherzusetzen die Aeußerung von Porubszky in seinem „Jus ecclesiasticum“ Ed. sec. p. 701 n. 89: „Oritur justitia publ. honestatis e matrimonio civili quoque, non enim est nullum e defectu consensus, sed solemnitatum;“ denn mit den Worten des letzten Satzes ist, wie mir scheint, der einzige Entscheidungsgrund kurz und ganz richtig angegeben.

Handelt es sich nämlich um die Entscheidung der Frage, ob der Abschluß einer Civilehe das impedimentum publicae honestatis oder justitiae publicae honestatis hervorbringe, so scheint mir die Antwort ganz und gar davon abzuhängen, wie, aus welchem Grunde sich der Beantwortende erklärt die Nichtigkeit, die Ungiltigkeit einer ohne Beachtung des tridentinischen Gesetzes über die Form vorgenommenen Eheabschließung, ob ex defectu consensus oder aus einem anderen Grunde, also, wie Porubszky sagt, ex de-

fectu solemnitatum; denn darin, kann man sagen, sind die Rechtsgelehrten einstimmig, wie es heißt in dem schon erwähnten Referate von Prosper Lambertini: „quod impedimentum justitiae publicae honestatis procedens ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido praeterquam ex defectu consensus extenditur usque ad quartum gradum“, zu deutsch das Ehehinderniß „der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit“ oder „der öffentlichen Ehrbarkeit, der öffentlichen Wohlständigkeit“, auch „der uneigentlichen — nachgebildeten — Quasi-Schwägerschaft“, so genannt, weil es die öffentliche Ehrbarkeit, die öffentliche Wohlständigkeit zu fordern scheint, daß eine Person, die mit den Blutsverwandten einer zweiten durch Abschluß einer Ehe mit eben dieser in nahe Beziehung getreten war, mit einer dieser Blutsverwandten nach Auflösung des ersten ehelichen Verhältnisses sich nicht verheirate, gleichwie die durch Schwägerschaft in Folge der Consummation der Ehe mit einer gewissen Person eben deren Blutsverwandten verbundene Person auch nicht nach dem Tode jener eine von diesen ehelichen kann — also dieses Ehehinderniß verbiete jeder der zwei Personen, die eine Ehe abschlossen, auch in dem Falle, daß sich die Ehe später aus einem anderen Grunde, als weil wenigstens Ein Theil es am rechten Willen, diese Ehe zu schließen, hatte fehlen lassen, als ungiltig herausstellte, eine der anderen bis zum vierten Grade blutsverwandte Person zu ehelichen.

Demnach ist also die Frage die, ist die ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangene Ehe nichtig ex defectu consensus, weil es den zwei Personen fehlte am rechten Willen? Gewiß nicht! An dem rechten, d. h. aufrichtigen, ernstlichen Willen, sich gegenseitig, als einander wohlbekannte Personen, ohne Zwang und ohne Furcht vor Gewaltthätigkeit von irgend woher zu heiraten, wird es in der Regel bei solchen Leuten, die ohne Pfarrer, d. h. vor anderen Personen, etwa einer weltlichen Behörde eine Ehe einzugehen versuchen, oder wie sie wohl meinen, wirklich eingehen, nicht fehlen.

Nach dem Gesagten, weil eine Civilehe als eingegangen „absque paracho“ im Allgemeinen nicht als ex defectu consensus, sondern als ex defectu solemnitatum in declaratione consensus ungiltig gelten muß, wird also die Civilehe als Quelle des trennenden Ehehindernisses der nachgebildeten Schwägerschaft oder der öffentlichen Ehrbarkeit anzuerkennen sein.

Doch wie verhält es sich mit Schulte's Beweisführung, wenn er in seinem „Handbuch“ schreibt: „Wenn bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt worden ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche.¹⁾ Hieraus folgt, daß auch aus einer solchen kein imp. publ. hon. oder aff. entstehen kann.“ Soweit Schulte. Ist seine Folgerung richtig? Mir scheint, nein. Denn die Worte des fraglichen Trienter Decretes „eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat“, diese Worte, sage ich, wollen sicher weiter nichts als den Abgang des Pfarrers oder der Zeugen oder aller dieser als trennendes Ehehinderniß festsetzen, allenfalls noch andeuten, daß ein solcher vermeintlicher versuchter Eheabschluß auch nicht einmal als Eheverlöbniß aufgefaßt oder geltend gemacht werden dürfe, wie auch die S. C. C. mehrmals entschieden hat, z. B. (bei Rutschker II. 10) am 18. Juni 1595: „Matrimonium sine praesentia parochi coram testibus per verba de praesenti contractum, etiam copula subsecuta et irritum et nullum esse, et in sponsalia de futuro minime resolvi.“ Nur so können und dürfen wohl auch die Worte Schulte's: „Wenn

¹⁾ „Qui aliter,“ sagt das Concil sess. XXIV. de ref. matr. cap. I. quam praesente paracho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche,“ verstanden werden; denn entweder ist eine Ehe gültig und dann hat sie alle Wirkungen einer sacramentalen Ehe, oder sie ist nicht gültig, dann hat sie gar keine Wirkungen weder einer sacramentalen Ehe, noch auch einer anderen, weil es eben unter Christen nur Ehen gibt, die gültige, also sacramentale sind, und von einer Trennung von Sacrament und Vertrag bei den Ehen der Christen keine Rede sein kann, wie ja Schulte selbst schreibt im „Lehrbuch“ S. 381: „Insoferne daher der Consens zur Ehe der äußeren Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein Vereinbaren, Vertragen über Etwas und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechts-Verhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen Vertrag. Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sacrament anzunehmen, letzteres für ein bloßes Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sacramentalen Charakter zuzulassen oder überhaupt die Ehe als ein Vertrags-Verhältniß im Sinne des Privatrechts aufzufassen.“¹⁾ Warum die Ehe ungültig ist, ob wegen Nichtbeachtung der durch das Trienter Concil vorgeschriebenen Form oder wegen durch das Gesetz oder sonstwie entstandener Unfähigkeit wenigstens einer von zwei Personen eine rechtlich gültige Ehe zu wollen, das ist für diese Frage gleich.

¹⁾ Die kirchliche Lehre über das Verhältniß des Eheversprechens zum Ehesacramente hat namentlich Pius IX. dargelegt, indem er in seinem die Schriften des Turiner Kirchenrechts-Professors Johann Nep. Ruyz verurtheilenden Schreiben vom 22. August 1851 erklärt: „plura quoque de Matrimonio falsa asseruntur: . . . Matrimonii Sacramentum non esse nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile . . .“; ja in seinem Schreiben an König Victor Emanuel, datirt vom 9. September 1852, sagt der heilige Vater geradezu:

Soll eine aus irgend einem Grunde ungiltige Eheabschließung, besser versuchte Eheabschließung irgend eine Folge oder Wirkung haben, so muß das durch ein kirchliches Gesetz ausdrücklich festgesetzt oder durch Gewohnheit Recht geworden sein. So ist z. B. eine in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen versuchte Eheabschließung zweier Personen, die noch nicht in die Jahre der Pubertät eingetreten sind, wenigstens als ein Eheverlöbniß aufzufassen, wie Rutschker's Eherecht II. S. 10—12 nachweist, zum Schlusse diese Stelle aus §. 17 in Dr. Schulte's Eherecht anführend: „Eine während der Impubertät eingegangene Ehe war nach dem vortridentinischen Rechte als ein Verlöbniß anzusehen, welches zwar bis zum Eintritte der Pubertät aufrecht erhalten werden mußte, jedoch für den unmündigen Theil, respective für beide Unmündige, nach deren Eintritt in der Art unverbindlich war, daß es in dessen oder in deren Willkür stand, die Aufhebung desselben zu beantragen, welche dann auch vom Richter ausgesprochen werden mußte (capp. 7. 8. 10—12 de despons. impub. N. 2).

Dasselbe ging dann aber, wie überhaupt ein jedes im früheren Rechte durch hinzukommende *copula carnalis* in eine vollgiltige Ehe über (capp. 6. g. 14. de despons. impub. — cp. unic in 6^{to} N. 2). In dem früheren Rechte hat das Concil von

„estque ecclesiae catholicae doctrina, Sacramentum non esse qualitatem quamdam accidentalem, contractui adjunctam, sed matrimonio ipsi essentialiter inhaerere,“ welche Erklärung Pius IX. wiederholte in der am 27. September desselben Jahres im geheimen Consistorium an die Cardinäle gerichteten Allocution mit diesen Worten: „cum nemo ex Catholicis ignoret, aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem Evangelicae legis Sacramentis a Christo Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum atque ideirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, cujuscunque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab Ecclesia tantopere damnatum; ac proinde a conjugali foedere Sacramentum separari nunquam posse.“

Trient nichts geändert, weshalb jenes überall gilt, soweit nicht die nothwendige tridentinische Form ein Anderes mit sich bringt. Eine in forma tridentina mit dem impedimentum aetatis abgeschlossene Verbindung gilt als Verlöbniß, weil das alte Recht hier keine Aenderung erleidet und die feierlichere Form dem Verlöbniß noch größere Festigkeit gibt. Wo hingegen das Tridentinium beobachtet werden mußte und nicht beobachtet ist, gilt sie auch nicht als Verlöbniß.“

Es fragt sich nun, ist es durch ein kirchliches Gesetz ausdrücklich festgesetzt oder doch durch Gewohnheit Recht geworden, daß eine ungiltige Eheabschließung doch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hervorbringe? Es soll die Antwort Sanchez geben, der in seinem klassischen Werke „De Sancto Matrimonii Sacramento“ lib. VII. disp. 70 schreibt: „Vix reperitur textus disponens ex matr. rato oriri impedimentum publicae honestatis. . . . Quare dicendum est colligi deducto argumento a fortiori. Si enim ex sponsalibus consurgit publica honestas (wie später der Beweis geführt werden wird) impediens matrimonium cum consanguineis sponsae illius de futuro, a fortiori consurget ex matrim. rato, quod fortius vinculum est, majorem conjunctionem importat.“ Darum hat auch die S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. (in der citirten Ausgabe der Trienter Beschlüsse p. 263, col. 1) entschieden: „ex matrimonio rato et non consummato oriri impedimentum publicae honestatis, non autem affinitatis.“ Freilich ist in dem Angeführten von einer ungiltigen Eheabschließung als Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit ausdrücklich keine Rede. Aber in der schon erwähnten Erörterung behufs der am 6. December 1722 gegebenen Congregations-Entscheidung wird ausdrücklich gesagt, daß dieselbe Cardinals-Congregation am 18. Juli 1611 entschieden habe auch „ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido consurgere impedimentum justitiae publicae honestatis“. Und warum hat die Congregation also entschieden?

Genügende Antwort auf diese Frage ist nur möglich, wenn vorausgeht eine Erörterung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, soweit es entsteht aus einem Eheverlöbniß. Ueber diesen Gegenstand schreibt Dr. Schulte in seinem „Handbuch“: „Wie die Ehe und die *copula carnalis illegitima* eine Affinität begründen, nahm man auch an, daß aus dem bloßen Verlöbniße ein ähnliches Verhältniß entspringe. Das hiedurch entstehende Ehehinderniß nennt man *J. publicae honestatis* oder *quasi affinitatis*, Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlauständigkeit. Es führten nothwendig hiezu Bestimmungen des römischen Rechtes, die Bedeutung der Sponsalien für die Ehe, deren kirchliche Eingehungsform, und endlich, weil es oft nicht zu bestimmen war, ob nicht eine wirkliche Ehe vorliege. Im römischen Rechte war die Ehe unmöglich zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt, dem Bräutigam und der Mutter der Braut, und man begriff deshalb die Verlobten und die Eltern derselben unter der Benennung von *gener*, *socer*, *nurus* und *socrus*.

Es liegt hier freilich keine Affinität vor; gleichwohl scheint die öffentliche Ehrbarkeit zu fordern, daß Eltern nicht mit denen in die Ehe treten, welche zu ihren Kindern in einem so nahen Verhältnisse gestanden haben. Der Name *imped. publicae honestatis* ist somit ein sehr passender. In Folge der kirchlichen Bedeutung der Sponsalien, worin man nicht ein bloß contractliches Verhältniß sah, wurde diese Rücksicht überwogen durch die Pflicht der Kirche, für deren Aufrechterhaltung zu sorgen, zumal meist der Eid dieselben bestärkte. Man nahm eine der wirklichen Affinität analoge, eine nachgebildete Schwägerschaft an und ging, hierauf fortbauend, weiter über zur analogen Ausdehnung des Verbotes der Ehe zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern, so daß sich auch hier zuletzt die Grenze mit dem siebenten Grade abschloß.“

Es dürfte von Interesse sein, kurz aus dem *Corpus Juris Canonici* einen Ueberblick der Geschichte der kirchlichen Gesetz-

gebung bezüglich dieses Ehehindernisses hier einzuschalten. Leider sind auch die hieher gehörigen Canonen mehrfach falsch überschrieben. Sie finden sich Causa XXVII. qu. 2. Da wird nun c. XV. zugeschrieben einem Papste Julius, es müßte also der I. sein, der standhafte Beschützer des heil. Athanasius gegen die Eusebianer. Doch sicher hat Richter mit vollem Rechte diesen, sowie den vorhergehenden Canon, der von Gregor, vermuthlich dem I., herrühren soll, für falsch inscribirt erklärt; denn hier wird bestimmt: „Si quis desponsaverit uxorem vel subarrhaverit et sive praeviente die mortis, sive irruentibus quibusdam aliis causis minime eam cognoverit, neque ejus superstes frater, neque ullus de consanguinitate ejus eandem sibi tollat in uxorem ullo unquam tempore“ und „Si quis uxorem desponsaverit vel eam subarrhaverit, quamquam postmodum praeviente die mortis ejus nequiverit eam ducere in uxorem, tamen nulli de consanguinitate ejus licet accipere eam in conjugio. Quod si inventum fuerit factum, separetur omnino“ — während der älteste, echte, hieher gehörige c. 32 entnommen dem 757 in Compiègne gefeierten Concil¹⁾, nur verfügt: „Si quis sponsam filii sui oppresserit et postea filius ejus eam duxerit, pater postmodum non habeat uxorem, nec mulier virum. Filius, qui patris

¹⁾ Auch c. 12 ist wohl einem Gregor zugeschrieben und zwar dem I., der in einem Briefe an Kaiser Mauritius c. a. 595 also geschrieben haben soll; Schulte meint, er stamme wahrscheinlich von dem 721 unter Gregor II. gehaltenen Concile. Er lautet: „Qui desponsatam puellam proximi sui acceperit in conjugium, anathema sit ipse et omnes consentientes ei . . . Sicut nulli Christiano licet de sua consanguinitate vel quam cognatus suus habuit, in matrimonium assumere; ita et de consanguinitate uxoris suae,“ wobei zu bemerken, daß zwischen den beiden hier angeführten Sätzen sich die Bemerkung findet „nam divinae legis est mos, sponsas appellare conjuges“, wofür hingewiesen wird auf das Deuteronomium, cap. XXII, wo gesagt werde: „si quis cujuslibet hominis desponsatam puellam in agro, vel in quolibet loco oppresserit vel abduxerit in domum suam, moriatur, qui uxorem proximi sui violavit“, wornach „uxorem“ erklärt wird dahin: „non quae jam uxor erat, sed quae a parentibus uxor fieri debebat.“

facinus ignoravit, aliam accipiat.“¹⁾ Vielleicht ließen sich aus dem Texte unschwer gegen die Aufnahme desselben in einer Geschichte des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit Bedenken erheben. Das geht aber nicht beim vorhergehenden c. 31, entnommen dem im J. 895 zu Tribur abgehaltenen Concile, der lautet: „Quidam desponsavit uxorem et dotavit eam et cum ea coire non potuit: quam clanculo frater ejus corruptit et gravidam reddidit. Decretum est, ut, quamvis nupta esse non potuit legitimo viro, desponsatam tamen fratri frater habere non possit: sed moechus et moecha fornicationis quidem vindictam sustineant, licita vere conjugia eis non negentur.“ Wir haben hier einen Canon aus dem Ende des IX. Jahrhunderts, der das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vorhanden beweiset, aber nur im ersten Grade.

Es ist aber dieser Canon zugleich der jüngste in Gratian's Decret, das uns beschäftigende Ehehinderniß betreffende. In Gregors IX. Decretalensammlung findet sich in N. 1 als cap. III eine der Ueberschrift zufolge von Papst Eugen, wohl III., herrührende Bestimmung (ich habe vor mir die Böhmer'sche Ausgabe des Corpus) in diesen Worten: „Juvenis ille, qui puellam, nondum septennem, duxit, quamvis aetas repugnaret, ex humana tamen fragilitate forsán tentavit, quod complere non potuit. Quia igitur in his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debemus: tum propter honestatem ecclesiae, quia ipse conjux ipsius fuisse dicitur, dum propter praedictam dubitationem, mandamus quatenus consobrinam²⁾ ipsius puellae, quam

¹⁾ In der vor mir liegenden, von dem fleißigen Banzer Benedictiner Dominicus Schram besorgten Ausgabe der von dem unglücklichen Erzbischofe von Toledo, Bartholomäus Carranza, 1546, zum ersten Mal zu Rom edirten „Summa Conciliorum“ lautet der c. 10 Concilii Compendiensis so: „Si pater sponsam filii sui oppresserit et postea filius eam acceperit, pater ejus postea non habeat uxorem et ipsa foemina non habeat virum, quia non dixit, quod pater ejus cum ipsa mansisset: filius vero ejus, qui nesciens fecit, accipiat mulierem legitimam.“

²⁾ Eigentlich die Tochter der Schwester der Mutter des Jünglings; den consobrini sind die Kinder zweier Schwestern; patruales die Kinder zweier

postmodum duxit, dividas ab eodem.“ Damit hätten wir die Ausdehnung unseres Ehehindernisses auf den zweiten Grad. Ganz allgemein bestimmt aber Alexander III. im cap. VIII: „Sponsam alterius nullus consanguineorum aliquando sibi potest matrimonio copulare.“ Consanguinei waren aber damals die Personen der sieben Grade, die alle untereinander nicht heiraten durften und nach der alexandrinischen Bestimmung auch nicht die einer von ihnen verlobte Person. Da aber das IV. Lateranconcil unter Innocenz III. bestimmte (cap. 8. N. 14): „Prohibitio quoque copulae conjugalis quantum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat;“ so konnte selbstverständlich von der Zeit an auch keine Rede mehr sein von einem Ehehindernisse zwischen den Blutsverwandten eines Verlobten im fünften oder einem noch entfernteren Grade und dessen Braut. Seitdem sind nur noch zwei, aber sehr wichtige Bestimmungen betreff des in Frage stehenden Ehehindernisses getroffen worden, und zwar hat die erste von Bonifaz VIII. als cap. unicum des I. tit. IV. lib. in desselben Papstes Decretalensammlung Platz gefunden. Ihre Tragweite rechtfertiget vollkommen eine wörtliche Aufnahme; sie lautet: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit, et postmodum cum secunda, prioris consanguinea, idem fecit, ex priorum sponsaliorum vigore, (quibus per publicae honestatis justitiam, ex secundis sponsalibus subsequutam, minime derogatur) ad matrimonium contrahendum cum prima remanet obligatus. Ille vero, qui sponsalia cum aliqua

Brüder; amitini die Kinder eines Bruders und einer Schwester; siehe Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, I. Aufl. 3. Heft, S. 94.

muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia, prioris consanguinea, per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debet: cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem exstantem, sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis honestatis justitia oriatur.“ Also welche Eheverlöbniße schaffen das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nach dieser Decretale und welche nicht? Die unbedingten, gewissen, bestimmten Eheverlöbniße, sei es auch, daß sie ungiltig sind, weil dem Eheabschlusse der sich das Eheversprechen Gebenden irgend ein Ehehinderniß entgegensteht, wenn nur der Wille sich zu verloben bei beiden Theilen vorhanden war — alle derartigen Eheverlöbniße sind Quelle des gedachten Ehehindernisses, das aber nicht entsteht aus einem bedingten Verlöbniße, ehe die Bedingung erfüllt ist, auch nicht aus unbestimmten (z. B. mehreren Personen zugleich gemachten) Eheversprechen und auch nicht aus Eheversprechen, die solche nur den Worten nach waren, zu denen aber beiden Theilen oder doch einem der ernstliche Wille fehlte.

Analog wurde aber das uns beschäftigende Hinderniß auch immer angenommen als Folge eines Eheabschlusses, also gelten die Bestimmungen der bonifazianischen Decretale auch für den Eheabschluß, soweit er Quelle und Grund sein und werden soll des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit. Demnach schuf also vor dem Trienter Concil die Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes fortan sich als Eheleute betrachten und behandeln zu wollen, unser Ehehinderniß, wenn auch solche Erklärung keine gültige Ehe begründen konnte, weil ein Ehehinderniß beiden Personen oder doch einer entgegenstand, wenn nur der Wille, sich zu ehelichen, so viel an ihnen lag, beiderseits vorhanden war und zwar unbedingt. Wie, in welcher Form dieser eheliche Wille seine Erklärung, seinen Ausdruck erhielt, das war ganz gleichgiltig für unseren Gegenstand. Ist daran durch das Trienter Concil etwas geändert worden?

Mit dem fraglichen Ehehinderniß beschäftigt sich ep. III. de ref. matr. Es lautet: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunq[ue] ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit. Ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“ Seit dieser Bestimmung also begründen aus was immer für einem Grunde ungiltige Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit gar nicht und das von giltigen geschaffene obwaltet nur zwischen dem einen Brauttheile und des anderen Blutsverwandten des ersten Grades. Nun ist die Frage, sind auch diese Modificationen analog überzutragen auf das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, insoweit es Folge eines Eheabschlusses?

Auf diese Frage hat die authentische Antwort mit „Nein“ gegeben Papst Pius V. in seiner Constitution „Ad Romanum“ wo er sagt (Rutschker IV. S. 399):

„Ut omnis difficultas dubitatioque tollatur, attendentes, quod sponsaliorum appellatione, qua dictum Concilium (tridentinum) utitur, nonnisi improprie matrimonium verbis de praesenti conceptis contractum continetur, quodque agitur de correctione Juris veteris, quo casu secundum proprietatem verborum dumtaxat procedendum est, praesertim cum longe majorem rationem prohibitionis in matrimonio per verba de praesenti contracto, quam in sponsalibus de futuro vigere a nemine dubitatur: ideirco motu proprio, auctoritate apostolica tenore praesentium declaramus et definimus, decretum consilii tridentini omnino intelligendum esse et procedere de sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto, sed in eo durare adhuc impedimentum in omnibus illis gradibus et casibus, in quibus de jure veteri ante praedictum decretum Consilii introductum erat, et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus.“

Also auch nach dem Trienter Concil ist ein Eheabschluß, besser die Erklärung des ehelichen Willens zwischen zwei Per-

sonen Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit dann, in den Fällen und soweit, in den Graden, wie es ehedem war; also wenn nur die zwei Personen ihrerseits den Willen haben sich zu ehelichen, wenn ihm auch durch das Kirchenrecht die Kraft genommen ist, eine gültige Ehe zu begründen, d. h. wenn auch einer gültigen Ehe dieser zwei Personen ein Ehehinderniß entgegensteht, vorausgesetzt, daß ihre Willenserklärung unbedingt geschah, ist diese Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit so, daß der weibliche Theil keine dem männlichen bis einschließlich im vierten Grade verwandte Mannsperson und umgekehrt der männliche keine dem weiblichen bis zu diesem Grade verwandte Weibsperson heiraten kann. Damit ist nun die Frage beantwortet, die oben gestellt wurde, warum die S. C. C. am 18. Juli 1611 entschieden habe: „ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido consurgere impedimentum justitiae publicae honestatis.“

Nach der gewiß zu beachtenden Meinung ihres berühmten Secretärs, Prosper Lambertini, hat aber dieselbe Behörde auch authentisch entschieden, daß dieses impedimentum weiter reiche, als das aus Eheverlöbniß stammende, also über die Verwandten des ersten Grades hinaus, auf welche manche es einschränken zu dürfen meinten, aber, wie mir scheint, ohne Grund, jedenfalls mit Unrecht, da ja Pius V. ausdrücklich erklärt hatte, nur insoweit das fragliche Ehehinderniß aus einem Eheverlöbniß hervorgehe, habe das Trienter Concil es beschränkt. Es wurde nämlich am 3. Dezember 1607 gedachter Congregation die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob ein gewisser Bartholomäus, der mit einer gewissen Maria eine Ehe geschlossen und vollzogen hatte, die dann für ungültig erklärt worden war, weil nachgewiesen wurde, daß beide im vierten Grade blutsverwandt seien, heiraten dürfe eine gewisse Cavallaria, eine Blutsverwandte der Maria im dritten Grade; und die Congregation entschied: „non posse contrahere obstante illi tum impedimento publicae honestatis, tum affinitatis“, was der gelehrte

Secretär mit diesen Worten erläutert: „publicae quidem honestatis propter matrimonium licet nulliter contractum, affinitatis vero propter idem matrimonium consummatum.“¹⁾

Daß aber die Congregation erklärte, Bartholomäus könne Cavallaria auch nicht heiraten, „obstante illi impedimento publicae honestatis,“ beweiset die Richtigkeit der Auffassung der Constitution des Papstes Pius V., welche annimmt, bis zum vierten Grade einschließlicb bringe ein, wenn auch ungiltiger Abschluß, so er nur nicht aus Mangel an ehelichem Willen der oder wenigstens des einen der Contrahenten ungiltig, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nach wie vor dem Trienter Concil hervor.

Und auch dann, wenn die Ungiltigkeit einer Ehe Folge ist der Vernachlässigung des Trienter Decretes über die Form der Eheabschließung, muß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit als wie sonst aus einer, jedoch nicht wegen Mangel des ehelichen Willens, wenigstens des einen Theiles, ungiltigen jedoch versuchten Eheabschließung entstanden, angenommen werden, nach der Erklärung des Papstes Pius V., daß auch nach dem Trienter Concil „in matrimonio contracto durare adhuc impedimentum in omnibus illis gradibus et casibus, in quibus de jure veteri ante praedictum decretum concilii introductum erat“, was so viel heißt, als das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht aus jedem nicht in seiner Wirksamkeit an eine Bedingung geknüpften, frei von Irrthum, Furcht und Zwang, mit vollem Bewußtsein vorgenommenen Eheabschluß, sei der-

¹⁾ Zum Verständniß dieser Schwägerschaft will ich aus Rutschker IV. S. 372 eine Bemerkung Giraldi's hieher setzen: „quandoquidem copula in tali matrimonio (in einer ungiltigen oder annullirten, jedoch in gehöriger Form eingegangenen Ehe, also in matrimonio putativo, wenn wenigstens Ein Theil vom Ehehinderniß beim Eheabschluß keine Wissenschaft hatte,) habita bona fide dici nequeat formaliter fornicaria, sed materialiter dumtaxat ideoque attendenda est juris communis dispositio, ita ut neuter ex contrahentibus inire possit matrimonium cum consanguineis alterius respective usque ad quartum gradum inclusive.“

selbe auch aus was immer für einem sonstigen Grunde ungiltig, ohne Wirksamkeit. So verstanden auch, wie schon oben angeführt worden ist, die Pianische Erklärung die meisten Canonisten; ich will nur noch die kurze, aber entschiedene und, wie ich meine, gut begründete Stelle hersetzen, die Rutschker Bd. 4, S. 401, entlehnt dem Werke Monacelli's tom. 2. fori eccl. lit. 16. „Qui matrimonium contraxit cum Berta et postea ante consummationem declaratum fuit nullum ob metum cadentem in constantem virum, poterit deducere in uxorem sororem ejusdem Bertae, quia tali casu nullum ei obstat impedimentum (versteht sich vorausgesetzt, daß dem Eheabschlusse nicht ein giltiges Eheverlöbniß vorausgegangen) ut declaravit S. C. C. 22 Mart. 1664: secus si matrimonium esset nullum ob non servatam formam concilii aut ex alia causa, quia tunc oriretur imped. j. p. h. S. C. C. 8. Nov. 1584 et in Caesenaten. 18. Juni 1611. Causa disparitatis est, quia in primo casu nullus adest consensus (qui est causa efficiens et formalis contractus) et sic inde ortum habere non potuit imp., non autem sic in secundo casu, in quo consensus non deficit sed solemnitas; similiter non sic, quando adest impedimentum, quod contractum dirimit jure ecclesiastico positivo.“

Diesen Worten möge sich anreihen die große Auctorität des heil. Alphons M. von Liguori, der in seiner „Theologia moralis“ lib. VI. cp. III. Dub. II. n. 1064 die Frage: an inducatur hoc impedimentum publicae honestatis ex matrimonio nullo eo, quod fuerit clandestinum? also beantwortet: I. sententia negat et hanc tenent Sanchez... Secunda verior affirmat, welche Ansicht der gelehrte Heilige auch ausspricht im „Homo apostolicus tr. 78. n. 65, wie Rutschker IV. S. 400 versichert.

Uebrigens sei noch einmal hingewiesen auf die wichtige Bemerkung Michner's: „Idque (daß unser Ehehinderniß entstehe) valet etiam in matrimonio mere civili, quoties partes non intendunt contrahere coram ecclesia. 1) Nam si id inten-

1) Was bei uns, wo vorderhand nur so viel durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 art. II. gewährt wurde: „Wenn einer, der nach den Vorschriften

dant¹⁾ censetur contractus sponsalitiis, causans honestatem publicam ex sponsalibus“ (also nur bezüglich der im ersten Grade mit einer der zwei die Erklärung gegeben habenden Personen Verwandten).

Ist aber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit einmal entstanden, dann ist es nach der übereinstimmenden Lehre der Kanonisten bleibend, selbst auch in dem Falle, daß die Person, mit der das Eheverlöbniß abgeschlossen oder die Ehe einzugehen versucht worden, sterben würde, wie auch ersichtlich wird aus der oben angeführten, am 3. Dezember 1607 erlassenen Congregations-Entscheidung. Demnach könnte also ein gewisser A., der heiratete bloß nach der ihm durch das Staatsgesetz vom 25. Mai 1868 gegebenen Erlaubniß eine gewisse B., wenn er etwa nach deren Tode heiraten wollte gültig und kirchlich eine gewisse C., deren Großvater ein Bruder gewesen war der Mutter der B., die also im dritten Grade berührend den zweiten mit A. quasi verschwägert ist, eben wegen des imp. publicae honestatis, einer Folge des Abschlusses eines matrimonium wenn auch invalidum und nur wegen dieses Hindernisses sein Vorhaben nicht ausführen; denn die affinitas illegitima, in die er zur C. getreten durch Vollziehung seiner ungültigen Ehe, die aber auch keine putative oder vermeintliche, mit der B., reicht nicht über den zweiten reinen Grad hinaus.

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung der Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben,“ so ziemlich unmöglich sein dürfte.

¹⁾ Was dort, wo die Erklärung, sich ehelichen zu wollen, vor einer Staatsbehörde abzugeben, ehevor solches vor dem Pfarrer geschieht, allgemein vorgeschrieben ist, gewiß sehr häufig vorkommt.

Nur in dem Falle, daß A. vor seiner Verheirathung mit der B. mit der C. ein gültiges Eheverlöbniß eingegangen hätte, stünde seiner Ehe mit der C. nach Auflösung des sogenannten ehelichen Verhältnisses mit der B. das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht entgegen, denn diesem Hindernisse ist es eigen, wie die Eichstädter Pastoral-Instruction sagt (bei Rutschker IV., S. 404): „quod retro non agat, videlicet quod sponsalia pura et certa per subsequens matrimonium ratum et non consummatum cum persona prioris sponsae consanguinea initum intra 4 gradus consanguinitatis non dissolvantur, ac proinde imped. hoc ex posteriori matrimonio sive valido sive invalido ortum, locum quidem habeat in reliquis consanguineis secundae (sponsae sagt, nach meiner Meinung minder passend, die Instruction,) excepta tamen priore sponsa.¹⁾ §.

Literatur.

Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Fr. X. Reithmayr. 1. Die Schriften der apostolischen Väter, 1. Rempten. Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung.

„Unsere Gegenwart hat mit der Zeitlage, welcher die patristische Literatur entstammt, viele und augenfällige Verwandtschaft. Als die christliche Religion eintrat in die Welt,

¹⁾ Der Grund davon findet sich in: cp. un. in 6to. IV. 1, wo es heißt, wie schon oben angeführt wurde: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi . . . sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit et postmodum cum secunda, prioris consanguinea, idem fecit, ex priorum sponsalium vigore (quibus per publicae honestatis justitiam, ex secundis sponsalibus subsecutam, minime derogatur) ad matrimonium cum prima remanet obligatus.“